

Satzung zur Verleihung eines Förderpreis für Kultur des Landkreises Bad Kissingen

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung

§1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis Bad Kissingen verleiht bei gegebenem Anlass einen Kulturförderpreis.
- (2) Der Preis wird im Regelfall im Abstand von zwei Jahren verliehen.
- (3) Der Preis ist mit bis zu 10.000,- Euro dotiert und kann sowohl als Einzelpreis als auch mehreren Personen oder Institutionen zu ungleichen Teilen zuerkannt werden.
- (4) Mit dem Kulturförderpreis ist die Pflicht verbunden, das mit dem Kulturförderpreis im Zusammenhang stehende kulturelle Angebot-durchzuführen. Das Preisgeld ist für diesen Zweck zu verwenden.
- (5) Bei Vergabe des Preises an bereits durchgeführte Projekte gilt der Preis als nachträgliche Würdigung des Preisträgers.
- (6) Die ausgezeichneten Personen und/oder Institutionen verpflichten sich mit der Entgegennahme des Preises, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf den Preis hinzuweisen.

§ 2 Inhalt

- (1) Der Kulturförderpreis erhält ein Schwerpunktthema, das sich je nach Auflage verändert.
- (2) Das Schwerpunktthema der jeweils nächsten Auflage legt der Kulturausschuss des Landkreises Bad Kissingen fest.
- (3) Den Kulturförderpreis können Personen oder Institutionen erhalten, die ein hervorragendes und förderungswürdiges kulturelles Angebot erwarten lassen, das

sich in besonderer Weise mit dem jeweils ausgelobten Schwerpunktthema auseinandersetzt.

- (4) Der Kulturförderpreis kann sowohl für geplante als auch für bereits durchgeführte kulturelle Angebote verliehen werden, die sich in besonderer Weise mit dem jeweiligen Schwerpunktthema auseinandergesetzt haben.
- (5) Der Schaffensschwerpunkt der ausgezeichneten Personen oder Institutionen und/oder das ausgezeichnete kulturelle Angebot müssen im Landkreis Bad Kissingen liegen.

§ 3 Anträge

- (1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Landratsamt Bad Kissingen eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Bürger:innen und Institutionen im Landkreis Bad Kissingen.
- (3) Sowohl eine Vorschlagsbewerbung als auch eine Eigenbewerbung sind möglich.

§ 4 Jury

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören
 - a. Der/Die amtierende Landrat/Landrätin oder dessen/deren Stellvertretung als Vorsitz der Jury
 - b. eine entsandte Person je Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft
 - c. bis zu drei Fachleute, die Expertise für das Schwerpunktthema mitbringen.
- (2) Mitglieder der Jury sind nicht vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Berufung der Fachleute erfolgt durch den Landrat und nur für die jeweilige Auflage des Preises. Eine Wiederberufung ist grundsätzlich möglich.
- (4) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich. Sie können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid stattfinden. Die Jury ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidung der Jury wird durch Beschluss des Kulturausschusses in nichtöffentlicher Sitzung bestätigt.

§ 5 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Kreistages/Kulturausschusses über die Zuerkennung der oben genannten Preise ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Preisverleihung

- (1) Mit der Verleihung des Preises wird eine vom Landrat / von der Landrätin des Landkreises Bad Kissingen oder seiner / ihrer Vertretung unterschriebene Urkunde sowie eine Plakette und ein digitales Signet des Preises für die Öffentlichkeitsarbeit der ausgezeichneten Person oder Institution ausgehändigt.
- (2) Der Kulturförderpreis wird der ausgezeichneten Person oder Institution in feierlicher Form öffentlichkeitswirksam überreicht.

§ 7 Aberkennung

- (1) Auf Antrag kann der Landkreis Bad Kissingen den Preis aberkennen, wenn
 - a. sich die ausgezeichnete Person oder Institution durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, unabhängig davon, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird oder
 - b. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht.

Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Kreistages und der Jury in aktueller Besetzung.

- (2) Der Landkreis Bad Kissingen kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
- (3) Über die Aberkennung entscheidet die jeweils aktuell berufene Jury nach §4 unter Zustimmung des Kulturausschusses, beides in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 21.12.2022

Thomas Bold
L A N D R A T